

WEILER & KOHLBACHER

TELEFON: ++43/1/513 33 33

A-1010 WIEN
FRANZISKANERPLATZ 3/11
OFFICE@WK-LAW.AT

TELEFAX: ++43/1/513 33 33/33

RECHTSANWÄLTE

FAXNACHRICHT AN: Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH

FAXNUMMER: 58058-9191

BETRIFF: Informations-Technologie Austria GmbH –

Verfahren gemäß § 37 TKG 2003, GZ : M 8b/03

ANZAHL DER SEITEN: 4

DATUM: 29. November 2004

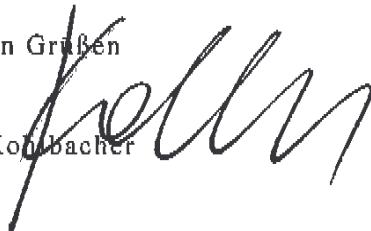
mol\ITA 1.486

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit übermitteln wir Ihnen vorab eine Kopie der Stellungnahme der Informations-Technologie Austria GmbH per Telefax.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz J. Kohlbacher



Beilage (erw.)

SOLLTEN SIE NICHT ALLE SEITEN LESERLICH ERHALTEN HABEN, RUFEN SIE UNS BITTE AN: +43/1/513 33 33.
DER INHALT DIESES TELEFAX IST VERTRAULICH UND NUR FÜR DEN ADRESSATEN BESTIMMT. FALLS SIE DIESES
TELEFAX IRRTÜMLICH ERHALTEN HABEN, SO BITTEN WIR SIE, UNS UNTER DER OBIGEN NUMMER ZU VERSTÄNDIGEN.

DR. ANDREAS WEILER & MAG. FRANZ J. KOHLBACHER, LL.M.
WWW.WK-LAW.AT

WEILER & KOHLBACHER

TELEFON: ++43/1/513 33 33

A-1010 WIEN
FRANZISKANERPLATZ 3/11
OFFICE@WK-LAW.AT

TELEFAX: ++43/1/513 33 33/33

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX / 58058-9191

An die

Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, am 29. November 2004

Kto. 12026068 BLZ 32000

PSK 04463241

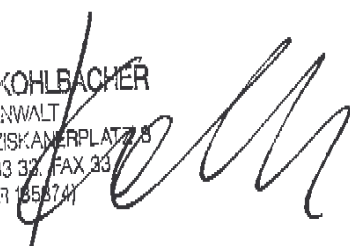
ITA 1.486

GZ: M 8b/03

Verfahrenspartei: Informations-Technologie Austria GmbH
Lassallestraße 5
1020 Wien

vertreten durch:

MAG. FRANZ J. KOHLBACHER
RECHTSANWALT
A-1010 WIEN, FRANZISKANERPLATZ 3
TEL 43-1-513 33 33, FAX 33
(RA-Code/R 35574)



(Vollmacht erteilt)

wegen:

Verfahren gemäß § 37 TKG 2003
Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen
Standorten

STELLUNGNAHME

1-fach
1 HS

Wir bestätigen den Erhalt des Maßnahmenentwurfs vom 27.10.2004 samt Beilagen und erstatten hiezu durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

Der von der Regulierungsbehörde erstellte Maßnahmenentwurf geht nach wie vor davon aus, dass auf dem Vorleistungsmarkt der „Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ jeder einzelne Netzbetreiber per definitionem als Monopolist und somit als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht am Terminierungsmarkt zu beurteilen ist.

Wie verweisen diesbezüglich auf unsere bisherigen Stellungnahmen, in denen wir bereits darstellten, dass weder die TKMVO 2003 noch die Märkteempfehlung der Europäischen Kommission (Abl L 114/45 vom 8.5.2003) eine Basis dafür bieten.

Letztere sagt unter Punkt 4.2.1 "Öffentliche Telefondienste für feste Standorte" (Seite 20 des Memorandums) im Zusammenhang mit der Definition des Marktes "Anrufzustellung für Großkunden" ausdrücklich gerade das Gegenteil:

"Eine solche Marktdefinition – Anrufzustellung über Einzelnetze – bedeutet nicht automatisch, dass jeder Netzbetreiber über beträchtliche Marktmacht verfügt."

Diese von uns vorgebrachte Meinung der Europäischen Kommission wird von der Behörde in der Beweiswürdigung des Bescheidentwurfs mit dem allgemeinen Hinweis abgetan, dass nach den anwendbaren europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen ein Gesamtterminierungsmarkt nicht bestehe, ohne sich inhaltlich damit auseinander zu setzen.

Wir halten unseren Standpunkt, dass eine automatische Einstufung eines Betreibers eines öffentlichen Telefonnetzes als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Terminierungsmarkt unabhängig von seiner Größe und seinem Marktanteil an der Gesamtterminierung im Festnetz nicht sachgerecht ist und insbesondere unter Hinweis auf die vorgenannte Empfehlung der Europäischen Kommission auch keine Basis in den europäischen Rechtsgrundlagen findet, weiterhin aufrecht.

Darüber hinaus erachten wir eine Regulierungsmaßnahme, insbesondere eine Entgeltregulierung, im Hinblick auf unsere Marktstellung für nicht erforderlich und nicht sachgerecht.

Wien, am 26. November 2004

Informations-Technologie Austria GmbH